



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Basisinformation

zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht

Stand Mai 2016



Hrsg.

Frauenhauskoordinierung e.V. | Tucholskystr. 11 | 10117 Berlin | 030-92122083/84 | www.frauenhauskoordinierung.de

Hrsg.
Frauenhauskoordinierung e.V.
Tucholskystraße 11, 10117 Berlin
+49 (0)30 921 22 083/84
info@frauenhauskoordinierung.de
www.frauenhauskoordinierung.de

Autorin
Anna von Gall, Frauenhauskoordinierung e.V.

© Frauenhauskoordinierung e.V., 2016

Frauenhauskoordinierung e.V. vereint unter seinem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

Frauenhauskoordinierung e.V. koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Die Arbeit von Frauenhauskoordinierung e.V. wird gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Basisinformation zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht Stand Mai 2016

Für Frauenhäuser und Beratungsstellen stehen Schutz, Zuflucht und Hilfe für alle von Gewalt betroffenen Frauen im Vordergrund. Sie bieten Beratung und Schutz vor weiterer Gewalt und helfen, die Folgen von Gewalt und Missbrauch zu überwinden und ein gewaltfreies Leben zu führen. Dabei muss sich das Hilfesystem immer wieder mit neuen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen auseinandersetzen. Gleichzeitig kann es nicht auf eine bedarfsdeckende Ausstattung für seine Arbeit oder eine verlässliche Finanzierung zurückgreifen.

Derzeit müssen Bund, Länder und Kommunen neue Strategien entwickeln, um die Versorgung und Integration der hohen Anzahl von geflüchteten Personen gewährleisten zu können. Rund ein Drittel der in Deutschland geflüchteten Menschen sind Frauen und Mädchen. Viele der Frauen fliehen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, sind hier in Deutschland von Partnergewalt oder Gewalt in Unterkünften betroffen. Diese Frauen benötigen besondere Unterstützung. Die hohe Anzahl von geflüchteten Frauen, Sprachprobleme und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit während des Asylverfahrens auf ein Bundesland¹ sowie unklare Informationen über die Leistungen für die Frauen erschweren jedoch die Arbeit des Hilfesystems. Die vorliegende Handreichung gibt einen ersten Überblick über (Rechts-)fragen und Abläufe des Asylverfahrens. Sie erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Diese Basisinformation arbeitet keine Fragestellungen zum Gewaltschutz im Kontext von Flüchtlings- und Migrationsrecht ab. Frauenhauskoordinierung e.V. bietet gemeinsam mit dem bff im Herbst 2016 Fortbildungen zu konkreten Fragen an, die auf dieser Handreichung aufbauen.

I. Asylverfahren

Asylsuchende oder Asylbewerber/-innen werden Menschen genannt, die sich im Asylverfahren befinden. Nach Abschluss des Asylverfahrens können sie **asyl- oder schutzberechtigt sein**, wenn sie im Rahmen des Asylverfahrens nach Art. 16 a des Grundgesetzes (GG) anerkannt wurden oder internationalen Schutz in Anspruch nehmen können. Der internationale Schutz besteht aus der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und dem subsidiären Schutz (europäische Abschiebungsverbote).

Das **Asylverfahren** führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) durch, das heißt, Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt und seinen Außenstellen. Hier wird entschieden, ob den Asylbewerber/-innen Asyl oder internationaler Schutz zu gewähren ist, nationale Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsg) vorliegen oder der Asylantrag abzulehnen ist.

¹ Weitere Informationen zur sogenannten **Residenzpflicht** oder sogenannten **Wohnsitzauflage** unter I. 4..

1. Meldung und Antrag

Wenn sich eine neu eingereiste Person bei einer Behörde oder der Polizei als Asylsuchende meldet, wird dies als **Asylgesuch** bezeichnet. Es handelt sich dabei noch nicht um die Asylantragstellung. Die Asylsuchenden werden zunächst in der Regel an eine **Zentrale Erstaufnahme oder Zentrale Anlaufstelle für Asylsuchende (ZEA/ZAA)** verwiesen. Dort wird nach dem computergesteuerten EASY-System ermittelt, welches Bundesland für die Aufnahme der Asylsuchenden zuständig ist und in welcher Erstaufnahmeeinrichtung der/die Asylsuchende untergebracht wird. Bei Ankunft in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung erhalten die Asylsuchenden seit 2016 den sogenannten Ankunftsnachweis (§ 63a Asylgesetz (AsylG)), vielfach aber immer noch nur eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA) oder nur einen **Heimausweis** der Unterkunft. Die Asylantragstellung beim **BAMF** erfolgt (oft) Monate später.

Der **Asylantrag** (im Gegensatz zum Asylgesuch) muss in der Regel beim BAMF bzw. bei den entsprechenden zuständigen Außenstellen des BAMF persönlich gestellt werden.² Die Asylsuchenden beantragen erst hier die Anerkennung als Asylberechtigte und/oder internationalen Schutz³ (§ 13 i.V.m. § 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG). Bei der Antragstellung werden die Personalien dokumentiert, insbesondere werden Fingerabdrücke abgenommen und die vorgelegten Dokumente geprüft, sofern dies nicht schon bei einer früheren Gelegenheit erfolgt ist. Erst mit der Asylantragstellung beginnt das Asylverfahren. Die Daten werden in die sog. „EURODAC“-Datenbank eingespeist. So wird überprüft, ob in einem anderen europäischen Land ein Asylantrag gestellt oder aus einem anderen Grund die persönlichen Daten erhoben wurden, also ob ein Verfahren nach der Dublin III-Verordnung eingeleitet werden könnte.

Die geflüchtete Person bekommt während des Asylverfahrens eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 i.V.m. § 63 Absatz 1 AsylG). Sie wird auch für die Dauer eines möglichen Gerichtsverfahrens verlängert. Dieses Dokument dient gleichzeitig als Ausweis, welcher der/die Inhaber/-in stets bei sich tragen muss.

Von der **Aufenthaltsgestattung** ist die sogenannte **Duldung** zu unterscheiden, die für Personen in Frage kommt, die sich nicht oder nicht mehr im Asylverfahren befinden. Die Duldung ist nur eine Bescheinigung, dass eine Abschiebung nicht vollzogen wird, obwohl die Person Deutschland eigentlich verlassen müsste. Es gibt unterschiedliche Duldungsgründe, zum Beispiel, dass die Person keinen Pass vorlegen kann oder erkrankt ist oder ein Folgeantrag gestellt wurde.

² Die schriftliche Antragstellung in Nürnberg ist jedoch möglich, wenn man schon einen Aufenthaltstitel hatte.

³ Siehe § 13 i.V.m. § 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG.

2. Anhörung (§ 25 AsylG)⁴

In einer Anhörung soll der/die Antragsteller/-in einem/einer Mitarbeiter/-in des BAMF die politische Verfolgung oder die Gründe für einen internationalen Schutz vortragen. Dabei ist immer der Einzelfall ausschlaggebend. Falls Beweismaterial vorhanden ist, sollte dieses vorgelegt werden. In der Anhörung werden auch Fragen zur Reiseroute gestellt, um festzustellen, ob gegebenenfalls doch ein anderes europäisches Land für die Bearbeitung zuständig ist.

Die Anhörung ist nicht öffentlich, aber es ist ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin anwesend. Diese dürfen ausschließlich Fragen, Aufgaben und Ausführungen des BAMF und der Antragstellenden übersetzen und dürfen nicht kommentieren. Es ist sinnvoll, gerade bei geschlechtsspezifischer Verfolgung, eine gute Anhörungsvorbereitung durch einen Anwalt, eine Anwältin oder eine Asylverfahrensberatung in Anspruch zu nehmen, damit die Asylsuchende weiß, worauf es bei der Prüfung der Asylgründe ankommt. Auch kann eine eigene schriftliche Einlassung zum Anhörungsprotokoll gegeben werden. Denn nur das, was in der Anhörung zu Protokoll gegeben ist, bestimmt den Ausgang des Asylverfahrens. Ein Korrigieren oder Nachschieben von Gründen ist nicht oder nur schwer im gerichtlichen Verfahren nachholbar. Das BAMF hat ebenfalls Mitarbeiterinnen, sogenannte **Sonderbeauftragte**, die unter anderem für die Anhörung von Traumatisierten, geschlechtsspezifisch Verfolgten und Folteropfern besonders geschult sind. Wenn der Wunsch besteht, von so einer Sonderbeauftragten befragt zu werden, sollte dies mitgeteilt werden. Des Weiteren können Personen des Vertrauens mitgebracht werden. Dies sollte aber vorher mit dem BAMF abgestimmt werden. Von der Anhörung wird ein Protokoll in deutscher Sprache gefertigt, welches Wort für Wort in die Sprache der Antragstellerin zurück übersetzt wird und abschließend von der Antragstellerin unterschrieben werden soll. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass dieses Protokoll keine Fehler oder Missverständnisse beinhaltet und eine Abschrift ausgehändigt oder später zugesandt wird.

3. Unterbringung (§§ 44-54 AsylG)

Zu Beginn des Asylverfahrens, konkret bis zu sechs Monate, muss sich die geflüchtete Person in der von den Ländern bereitgestellten **Erstaufnahmeeinrichtung** (§ 44 AsylG) aufhalten. Danach wird sie in eine andere **Gemeinschaftsunterkunft** im zuständigen Bundesland untergebracht (§ 53 AsylG). Dabei sehen einzelne Bundesländer und Kommunen Ausnahmen vor und empfehlen den Umzug in eine Wohnung. Solange die Pflicht besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Eine (länderübergreifende) Verteilung der Geflüchteten in ein anderes Bundesland aus sonstigen humanitären Gründen oder zu Familienangehörigen ist möglich, erfolgt aber nur auf Antrag (§§ 47-53 AsylG). Die geflüchtete Person hat eine **Mitteilungspflicht**, das heißt, sie muss selbst das BAMF über ihre ladungsfähige Adresse informieren, auch wenn das BAMF von der zuständigen Ausländerbehörde darüber in Kenntnis gesetzt wird.

⁴ Siehe auch: Informationsverbund Asyl & Migration, Die Anhörung im Asylverfahren, 2015.

4. Residenzpflicht und Wohnsitzauflage

Gemäß § 59a Absatz 1 AsylG erlischt die räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 AsylG (die sogenannte **Residenzpflicht**) erst nach Auszug aus einer Erstaufnahmeeinrichtung oder bei einer frühen Umverteilung auf die kommunale Unterbringung, wenn sich die Asylsuchende seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung bedeutet, sie darf das Gebiet der Stadt oder des Landkreises, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt, physisch nur mit einer Erlaubnis der Behörden verlassen.⁵ Davon ist die sogenannte **Wohnsitzauflage** zu unterscheiden. Sie bleibt auch nach der **Residenzpflicht** bestehen. Die Wohnsitzfreiheit wird für manche Gruppen beschränkt. Gemäß § 60 AsylG ist Asylsuchenden, die ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, zwingend eine Wohnsitzauflage zu erteilen. Gemäß § 61 Absatz 1 d AufenthG gilt dies ebenfalls für vollziehbar sogenannte **ausreisepflichtige Ausländer** (also Menschen mit Duldungsstatus).⁶ Geplant ist eine Wohnsitzauflage auch für anerkannte Flüchtlinge im neuen Integrationsgesetz, wenn sie Sozialleistungen beziehen.

Gemäß § 47 Absatz 1a AsylG sind Asylsuchende, die aus einem sogenannten **sicheren Herkunftsstaat** (§ 29a AsylG) kommen, verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die umstrittene Liste der **sicheren Herkunftsländer** wurde in den letzten Jahren ständig erweitert⁷, es ist geplant, Algerien, Marokko und Tunesien ebenso in die Liste aufzunehmen. Für Menschen aus diesen Herkunftsstaaten gelten besonders schlechte Aufnahmebedingungen in speziellen Erstaufnahmeeinrichtungen, reduzierte Leistungen, Arbeitsverbote, Schnellverfahren und kaum Zugang zu Beratung und Anwäl/-innen.

5. Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Am Beginn des Asylverfahrens steht die Entscheidung des BAMF, ob Deutschland nach der Dublin-Verordnung zuständig für das Verfahren ist. Falls Deutschland zuständig ist, entscheidet das BAMF, ob ein Anspruch auf Asyl, internationalen Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot besteht.

a. Zuständigkeit Deutschlands⁸

Es wird im ersten Schritt geprüft, welches Land für die Prüfung des Antrags auf Asyl und internationalen Schutz zuständig ist. Jeder Antrag soll nur von einem Mitgliedstaat der sogenannten Dublin-Verordnung geprüft werden. Wenn die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt wird, wird das nationale Asylverfahren zum „**Dublin-Verfahren**“. Deutschland ist nicht zuständig, wenn bereits in einem anderen Land der Europäischen

⁵ Wie die Asylsuchende in Fällen von Partnerschaftsgewalt Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellen kann, sollte im Rahmen einer anwaltlichen Beratung erläutert werden.

⁶ Die Bundesregierung plant darüber hinaus eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge einzuführen. Siehe dazu kritisch: Deutsches Institut für Menschenrechte, Pressemitteilung zur Ministerpräsidentenkonferenz am 22. April: Institut kritisiert Pläne zu Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge im Integrationsgesetz, 21. April 2016.

⁷ Aktuell: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

⁸ Siehe auch: Informationsverbund Asyl & Migration, Das »Dublin-Verfahren«, 2015.

Union, Norwegen oder in der Schweiz Asyl beantragt wurde, die Person aus anderen Gründen in einem dieser Länder registriert wurde oder mit einem Visum eingereist ist, welches eines dieser Länder ausgestellt hat. Ist Deutschland nicht zuständig, wird der Antrag als unzulässig abgelehnt. Gelingt eine Überstellung in das eigentliche Antragsland innerhalb einer bestimmten Frist nicht, wird Deutschland durch den Selbsteintritt in das Asylverfahren zuständig.

b. **Asylberechtigte/-r im Sinne des Artikel 16a Grundgesetz**

In Art. 16a GG ist der Rechtsanspruch für politische Verfolgte auf Asyl verankert. In der Praxis spielt dieser Artikel jedoch keine große Rolle, da vom **Asyl im Sinne des Art. 16a GG** die Personen ausgeschlossen sind, die über einen sogenannten **sicheren Drittstaat** eingereist sind. **Sichere Drittstaaten** sind nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie weitere europäische Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind Norwegen und die Schweiz.⁹

c. **Internationaler Schutz**

i. **Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)**

Schutz erhalten auch die Personen, die Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, das heißt, wenn das Leben oder die Freiheit im Herkunftsland „auf Grund der Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ oder wegen der politischen Überzeugung bedroht ist.

ii. **Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)**

Der subsidiäre Schutz wird automatisch geprüft, wenn die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes gemäß § 3 AsylG nicht erfüllt sind. Eine Person kann subsidiären Schutz erhalten, wenn in ihrem Herkunftsland die Gefahr eines ernsthaften Schadens droht, das heißt, die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung oder eine Gefahr im Rahmen eines innerstaatlichen oder internationalen Konfliktes.

iii. **Abschiebungsverbot (nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthaltG)**

Sofern weder ein Asyl nach Art. 16 a GG noch ein internationaler Schutz gewährt wird, kann sich eine Person auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthaltG berufen, wenn ihr bei einer Abschiebung in den anderen Staat die Gefahr einer Verletzung

⁹ § 26a AsylG: „Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland war,
2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder
3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Absatz 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist. (...)“.

grundlegender Menschenrechte oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

6. Rechtsschutz

Der Antrag auf Asyl kann aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt worden sein. Gegen die Entscheidung (bzw. den sogenannten **Bescheid**) des BAMF kann vor dem Verwaltungsgericht eine Klage eingereicht werden. Je nach Ablehnungsgrund enthält der Bescheid unterschiedliche Rechtsbehelfsbelehrungen, es müssen aber immer das zuständige Gericht und die Klagefrist benannt werden. Bei einer **einfachen Ablehnung** muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden, wobei die Begründung der Klage erst einen Monat nach Zustellung des Bescheids eingehen muss. In der Zeit darf die Person nicht abgeschoben werden – die Klage hat aufschiebende Wirkung. Auf Anträge, die als **offensichtlich unbegründet** oder **unzulässig** (bei den sogenannten Dublin-Verfahren) abgelehnt worden sind, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Es kann aber innerhalb einer Woche ein Eileintrag bei Gericht eingereicht werden, mit dem unter anderem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird.

II. Leistungsansprüche

Für die Klärung der Frage, nach welchem System geflüchtete Frauen und Migrant/-innen leistungsberechtigt sind – also ob sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) erhalten – ist der Aufenthaltsstatus sowie unter Umständen die Erwerbsfähigkeit entscheidend.

1. Wer hat welchen Anspruch?

Frauen ohne einen festen Aufenthaltstitel, die also ein Asylgesuch geäußert haben, deren Antrag aber noch nicht registriert wurde (BüMA oder Ankunftsnachweis) oder die die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens erhalten haben, **erhalten Leistungen nach AsylbLG**. Dies gilt auch für ausreisepflichtige Frauen mit einer Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung).

Auch Frauen, die aus Drittstaaten irregulär ohne Aufenthaltstitel eingereist sind und sich bei einer Ausländerbehörde melden, jedoch keinen Asylantrag stellen wollen, können Leistungen nach dem AsylbLG beantragen. Hier ist jedoch eine gute Beratung über die Bleibeperspektive, eventuelle Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe in Deutschland erforderlich, damit nicht sofort eine Abschiebungsgefahr besteht.

Frauen mit unbefristeten Aufenthaltstiteln (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthaltserlaubnis EU) haben **Ansprüche nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII**. Frauen mit befristeten Aufenthaltstiteln (Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigte aus

humanitären Gründen oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung, des Familiennachzugs) haben ebenfalls Ansprüche nach SGB II oder SGB XII.

2. Asylbewerberleistungsgesetz

a. Leistungsberechtigte

Der Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist in § 1 AsylbLG definiert. Danach erhalten Leistungen nach dem AsylbLG Personen, die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1, oder Absatz 5 des AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, besitzen,¹⁰
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag § 71a AsylG stellen.

Asylsuchende, die wegen der Überlastung der Behörden formal noch nicht registriert sind, haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf Existenzsicherung. Diese genannten Personen erhalten während des Zeitraums von 15 Monaten reduzierte Leistungen nach dem AsylbLG und nicht nach dem SGB II oder SGB XII. Auch Gesundheitsleistungen werden nur eingeschränkt gewährt bei akuten und schmerzhaften Zuständen.

b. Leistungen nach SGB XII analog nach 15 Monaten (§ 2 AsylbLG)

Personen, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, erhalten nach 15 Monaten Sozialleistungen analog SGB XII. Das heißt, der normale Regelsatz wird gezahlt und die vollen notwendigen Gesundheitsleistungen gewährt.

c. Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) insbesondere für schutzbedürftige Personen

Gemäß § 6 Absatz 1 AsylbLG können auch sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Dies soll auch für die **Kostenübernahme des vorübergehenden Aufenthalts in einem Frauenhaus** gelten. Den von häuslicher und sexueller Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern

¹⁰ Anmerkung: Personen, die nach der jetzigen oder einer früheren Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, haben diese **nicht** wegen des Krieges im Heimatland erhalten.

werden nicht nur die Unterkunftskosten gewährt, sondern im Einzelfall auch die Kosten für weitergehende Hilfestellungen (therapeutische Maßnahmen, Beratungen etc.).¹¹ Die Leistungsgewährung ist für den Aufenthalt im Frauenhaus in der Regel zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich, wenn die Betroffene ohne Obdach weiteren Gefährdungen der Täter ausgesetzt ist.¹²

Einige Länder legen den Anspruch auf Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 AsylbLG insbesondere im Lichte der **EU-Richtlinie 2013/33/EU**¹³ aus. Diese sieht vor, dass die besondere Situation **schutzbedürftiger Personen im Sinne der der EU-Richtlinie 2013/33/EU** berücksichtigt wird. Hierzu gehören auch Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Form psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie auch Betroffene von Verstümmelung weiblicher Genitalien. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, im Einzelfall zu ermitteln, ob und welche besonderen Bedürfnisse vorliegen. In Berlin zum Beispiel geben die Leistungsbehörden Merkblätter für die Asylsuchenden aus, um eine besondere Schutzbedürftigkeit schneller zu identifizieren. Das **Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge** unterstützt die Leistungsberechtigten beim Nachweis der Schutzbedürftigkeit und ermittelt darüber hinaus besondere Bedarfe.

Gemäß § 10a AsylbLG ist diejenige **Behörde örtlich zuständig**, in deren Bereich die Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme gehabt hat. Im Eilfall entscheidet sich die Zuständigkeit gemäß § 10a Absatz 2 S. 3 nach § 10a Absatz 1 AsylbLG – es ergibt sich somit ein Erstattungsanspruch gegen den an sich zuständigen Träger. Eines Rückgriffs auf § 36a SGB II bedarf es nicht.¹⁴

Literatur:

Deutscher Anwaltverein, Informationen für Asylsuchende, 2015

Georg Classen, Flüchtlingsrat, Fragen zu den Abläufen und Abstimmungsprozessen im Rahmen des Asylverfahrens (NRW), 2015

Georg Classen, Flüchtlingsrat, Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Grundrecht, 2016

Frerichs, AsylbLG, juris PraxisKommentar SGB XII, 2014

GGUA Flüchtlingshilfe, Fachinformationen 2015, - Aufenthaltspapiere/ - titel, Rechtsgrundlagen und Definitionen -, November 2015

GGUA, Flüchtlingshilfe, Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen medizinischer, insbesondere psychotherapeutischer Behandlungen, 2016

¹¹ Das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben bereits 2011 zur **Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen medizinischer, psychotherapeutischer Behandlungen** Erlasse herausgegeben, die auf die Kostenübernahme durch das Sozialamt eingehen.

¹² Frerichs, AsylbLG, juris PraxisKommentar SGB XII, 2014, Rn. 25 ff und Rn. 75 ff. m.w.N..

¹³ Auch bekannt unter: „EU-Aufnahmerichtlinie“. Deutschland hat diese Richtlinie nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt. Das bedeutet, dass diese Richtlinie direkt anwendbar ist.

¹⁴ Frerichs, AsylbLG, juris PraxisKommentar SGB XII, 2014 m.w.N.. Rn. 25 ff und Rn. 75 ff..

Informationsverbund Asyl & Migration, Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden, 2016

Informationsverbund Asyl & Migration, Das Asylverfahren in Deutschland, 2015

Informationsverbund Asyl & Migration, Die Anhörung im Asylverfahren, 2015

Informationsverbund Asyl & Migration, Das »Dublin-Verfahren«, 2015

Andrea Würdinger, Fortbildung Flüchtlingsrat, Februar 2016

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Land Berlin, Rundschreiben Soz. Nr. 2/2015 über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates, Januar 2015

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)

FHK vereint unter seinem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutsche Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Anna v. Gall